

§ 6 T-GAG Eigener Wirkungsbereich

T-GAG - Gebrauchsabgabegesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2020

Die Angelegenheiten der Gemeinde nach diesem Gesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.01.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at